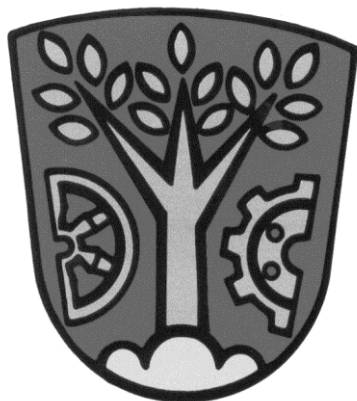




A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-501, Fax: (0906) 2969-751
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 31

01.08.2026

Nr. 1

Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, 04.08.2026**, tagt der Gemeinderat um **18:30 Uhr** in öffentlicher Sitzung im **Sitzungssaal (Rathaus)**

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 21.07.2026 (öffentlicher Teil)
2. Information und Beschlussfassung über das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung 2023
3. Information und Beschlussfassung über das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung 2024
4. Umstellung von CIP-KD auf K1; Information und Beschlussfassung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Referentinnen und Referenten des Gemeinderats Asbach-Bäumenheim
6. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Seniorentreff der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 19.06.2024
7. Neubau eines Regenwasserabsetzbeckens in Hamlar, Information und Beschlussfassung
8. Ergänzung der Antragsunterlagen im Verfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der Biogasanlage der SME Kraftwerke GmbH; hier Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme
9. Hochwasserhilfe der Gemeinde Asbach-Bäumenheim: Antrag des Schützenvereins Hamlar auf Bezuschussung von Folgekosten der Hochwasserschäden 2024; Information und ggf. Beschlussfassung
10. Anfragen der Gemeinderäte
11. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 2

Rücksichtnahme auf unseren Grünflächen – ein wichtiger Hinweis für Hundehalterinnen und Hundehalter

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
unsere öffentlichen Grünanlagen und Freiflächen sind Orte für Erholung und Begegnung. Damit sich dort alle sicher und wohlfühlen können, möchten wir an die geltenden Regelungen, insbesondere unsere Grünanlagensatzung, für das Führen von Hunden sowie an die Verantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter erinnern.

Bitte beachten Sie, dass es nicht gestattet ist, Hunde auf öffentlichen Grünflächen frei laufen zu lassen. Diese Regelung dient dem Schutz aller Nutzerinnen und Nutzer unserer Anlagen sowie der gegenseitigen Rücksichtnahme in unserer Gemeinde.

Auch wenn in Asbach-Bäumenheim keine allgemeine Leinenpflicht besteht, bedeutet dies nicht, dass Hunde ohne Aufsicht oder Kontrolle geführt werden dürfen. Hundehalterinnen und Hundehalter tragen jederzeit die Verantwortung für ihr Tier und sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von diesem keine Gefahr, Belästigung oder Beeinträchtigung für andere Menschen oder Tiere ausgeht. Ein Hund muss deshalb jederzeit zuverlässig kontrollierbar sein und auf die Anweisungen seines Halters oder seiner Halterin reagieren.

Zur verantwortungsvollen Hundehaltung gehört selbstverständlich auch, auf andere Nutzer der Grünanlagen Rücksicht zu nehmen und Verunreinigungen durch Hunde umgehend zu beseitigen. Die große Mehrheit der Hundehalterinnen und Hundehalter in unserer Gemeinde lebt diese Rücksichtnahme bereits vorbildlich. Dafür möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Wenn wir alle aufeinander Rücksicht nehmen, bleiben unsere Grünanlagen Orte, an denen sich jeder wohlfühlen kann. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Nr. 3

Hinweis zum Grillen und zu offenen Feuern

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim weist darauf hin, dass gemäß der geltenden Grünanlagensatzung beim Grillen sowie beim Entzünden von offenen Feuern besondere Sorgfaltspflichten zu beachten sind. Unsere Gemeinde stellt auf der Homepage ein Merkblatt zur Verfügung (Rathaus & Service – Bürgerservice – Merkblätter).

Offene Feuer und Grillstellen dürfen nur so betrieben werden, dass keine Gefahr für Personen, Gebäude, Tiere oder die Umwelt entsteht. Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch Rauch, Funkenflug oder Geruchsbelästigungen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Das Grillen ist ausschließlich in den hierfür vorgesehenen und entsprechend ausgewiesenen Bereichen zulässig. Das Anlegen von Grillstellen oder offenen Feuerstellen außerhalb dieser Bereiche ist nicht gestattet.

Bei trockener Witterung und erhöhter Brandgefahr ist besondere Vorsicht geboten. Feuer und Grillanlagen sind ständig zu beaufsichtigen und nach Beendigung vollständig abzulöschen.

Die Gemeinde bittet alle Bürgerinnen und Bürger um einen verantwortungsvollen Umgang sowie um gegenseitige Rücksichtnahme, damit die Sommerzeit für alle angenehm und sicher bleibt.

Nr. 4

Grundstücksverkäufe

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim beabsichtigt, einige kleinere Grundstücke zu veräußern.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich über die verfügbaren Flächen sowie die jeweiligen Rahmenbedingungen auf der gemeindlichen Homepage informieren.

Weitere Informationen sind unter www.asbach-baeumenheim.de abrufbar. Bei Interesse freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Nr. 5

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

vom 22.07.2026

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Errichtung Bauwerk

- Im Grundriss Ausführung als Rhombuskörper
- Gebäudehöhe: ca. 12 m über GOK
- Abmessungen: ca. 32 m Länge, ca. 28 m Breite

- Außen- und Innenwände: Sichtbeton, Außenfassade: Steinwolle mit Wärmedämmung
- Bedienschlacht: Unterbringung von Aufbereitung und Pumpstation ca. 2 m unter dem Boden des Wasserwerks
- Erdgeschoss (EG): WC, Lager, Notstromaggregatraum, Elektroschlachttraum mit Haupteinspeisung des EVU
- Obergeschoss (1. OG): Büro/Schlachtwarte, Elektroschlachttraum, Schlachtwartboden
- Unterputzinstallation der Elektrotechnik, Leerrohre in Betonwände einbetoniert
- Obergeschoss (2. OG): Bedienpodest der Behälter, Zugang zu Reinigungseinrichtungen, Zugang zu den Behälterdächern für Wartungsarbeiten

2. Rohrinstallation, Druckstoßbehälter und Verteilerschlacht

- Verteilerschlacht als Betonfertigteil, incl. Rohrleitungen und Armaturen für Knotenpunkt zwischen Bestand und Neubau
- Formstücken aus Edelstahl V4A
- Integration von Spülmöglichkeiten sowie Probenahmestellen.
- Einbau eines Druckstoßkessels für gleichmäßige Druckverhältnisse im Netz
- Befüllung mit Druckluft mittels ölfreien Kompressors

3. Einbau Trinkwasserspeicher mit Zubehör

- 2 Wickelbehälter in der Ausführung V4A
- Fassungsvermögen je 1.000 m³
- Durchmesser: 13,0 m
- Höhe: 7,8 m
- Be- und Entlüftung über Luftfilteranlage nach Außen

4. Neubau der Druckerhöhungsanlage

- 5 Hochdruckkreislumpen in Gliederbauart mit Frequenzumrichter
- Fördermenge Q: 75 m³/h
- Förderhöhe H: 4,5 bar

5. Neubau der Wasseraufbereitungsanlage

- Oxidator, zur Anreicherung des Trinkwassers mit Sauerstoff
- UV – Desinfektion, zur Entkeimung

6. Erstellung der Elektro-, Mess- und Regelungstechnik

- Niederspannungsschlachtanlage mit Wandlerrmessung
- Stromzuführung und Gebäudeinstallation, Prozessleittechnik, Messtechnik
- Fernwirktechnik mit Blitzschutz- und Erdungsanlage
- Integration der Mess- und Steuerkomponenten, Bedien- und Anzeigenelemente in Schlachtschränken
- Installation von Handbedienebenen sowie entsprechender Anzeige- und Messgeräte und Betriebs- und Störmeldeleuchten und Leistungsmessgeräte
- speicherprogrammierbare Steuerung (SPS)
- Durchflussmessungen mittels magnetisch induktiver Messgeräte
- Anbindung und Alarmierung an die vorhandene Fernwirktechnik (FlowChief) sowie Anbindung an das Prozessleitsystem
- Ausstattung des Gebäudes mit Heizung/Lüftung/Sanitär

7. Bereitstellung Netzersatzanlage

- Integration eines stationären Notstromaggregates (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff) zur permanenten Sicherstellung der Versorgungssicherheit
- Bauart: 4-Takt Dieselmotor
- Ansaugart: Turbo
- Hubraum: 4,5 l
- Standardleistung 87,5 KW
- Nennleistung: 10kVA

8. Montage einer PV-Anlage auf dem Dach des Gebäudes

- zur Eigenstromversorgung
- im Kombination mit begrüntem Dach zur geordneten Regenwasserbewirtschaftung

9. Ver- und Entsorgung

- Umlegung und Anbindung der bestehenden Anschlusskanäle für das anfallende Abwasser aus dem neuen Gebäude
- Errichtung neue Pumpstation

10. Herstellung der Außenanlagen und sonst. Grünanlagen

- Verkehrsflächen mit Pflasterbelag
- Einzäunung des Grundstücks mit Doppel-Stabgitterzaun und zwei Toranlagen, tlw. elektrisch betrieben
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser über Rigolenpackung

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser anfällt, wenn

1. Für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. Sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossflächen werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 3 berechnet. Gebäude oder

selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsabmessung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,53 €
- b) pro m² Geschossfläche 2,09 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für die Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Florian Mittler
Erster Bürgermeister

Nr. 6

**1. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde
Asbach-Bäumenheim (BGS-WAS)**

vom 22.07.2026

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS):

§1 Beitragssatz

§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung ändert sich wie folgt:
Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,41 €
- b) pro m² Geschossfläche 5,54 €.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft

Asbach-Bäumenheim, den 22.07.2026

Florian Mittler
Erster Bürgermeister

Nr. 7

Abfrage von gefährdeten Personen im Stromausfallszenario

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Asbach-Bäumenheim,

im vergangenen Jahr ist das Thema der Vorsorge bei Stromausfällen stärker in unser aller Bewusstsein gerückt worden. Deswegen wurde auch für alle Einwohner der Gemeinde ein Vorsorge-Flyer entworfen, der zeitnah an alle Haushalte verteilt werden soll. Zudem wurden im Bereich Katastrophenschutz neben dem Hochwasserschutz, auch Anschaffungen im Bereich Notstromversorgung getätigt. Von Seiten des Landratsamtes wird derzeit eine landkreisweite Abfrage durchgeführt. Ein Bestandteil soll eine Liste sein, die möglichst alle Bürger benennt, die lebensnotwendig auf Strom angewiesen sind, wie z.B. Heimdialysepatienten oder zuhause beatmete Personen. Der Nutzen einer solchen Kartei ist, dass diese den Rettungskräften im Notfall zur Verfügung gestellt werden könnte. Dadurch wissen die Rettungskräfte, um welche Personen sie sich sofort kümmern müssen, da diese besonders gefährdet sind durch den Stromausfall.

Deshalb bittet die Gemeinde Asbach-Bäumenheim alle Bürgerinnen und Bürger, die in diese Liste aufgenommen werden wollen, sich **bis 21.08.2026** zu den allgemein üblichen Geschäftszeiten zu melden (Tel.: 0906/9690-510, E-Mail: info@asbach-baeumenheim.de). Anschließend wird diesen Personen ein Fragebogen ausgehändigt oder zugesandt, der ausgefüllt und unterschrieben wieder zurückgegeben werden soll.

Natürlich ist die Aufnahme in diese Liste völlig freiwillig und die darin gesammelten Daten werden nur im Notfall an die Rettungskräfte weitergegeben, ansonsten wird nichts an Dritte weitergegeben. Darüber hinaus ist es aber auch im Rahmen der Selbsthilfe sinnvoll, dass alle die Personen, die lebensnotwendigerweise Strom benötigen, privat für einen Stromausfall vorzusorgen, um sich zumindest für die Zeitdauer selbst zu versorgen, die die Rettungskräfte benötigen, um Hilfsmaßnahmen zu organisieren.

Nr. 8

Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband „Schmuttermündung“ Asbach-Bäumenheim vom 10.07.2026

Der Abwasserzweckverband „Schmuttermündung“ erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert, Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert, gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.07.2026 folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Die Verbandsvorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Die Verbandsvorsitzenden und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen. Eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes wird nur für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes gewährt.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- 1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 40,00 €.
- 2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem auf Antrag den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch Be-

scheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- 3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die, durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis, eine Pauschalentschädigung in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- 4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen ver-säumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Personen lebende Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind und Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach dem Elften Sozialgesetzbuch bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 Euro je volle Stunde. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- 2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit keine monatliche Pauschalentschädigung. Er erhält für die Teilnahme an den Sitzungen die unter § 3 Abs. 1 festgesetzte Sitzungspauschale.
- 3) Die Entschädigung nach den Abs. 1 nimmt an der Besoldungserhöhung für den öffentlichen Dienst teil.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die Sitzungsgeldpauschale und die übrigen Entschädigungen werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet. Auslagen und Reisekostenvergütungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 12.08.2014 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 10.07.2026

Stephan Kreuzer
Verbandsvorsitzender

Nr. 9
Bekanntmachung

zum 11. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

und

öffentliche Auslegung des Entwurfs

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

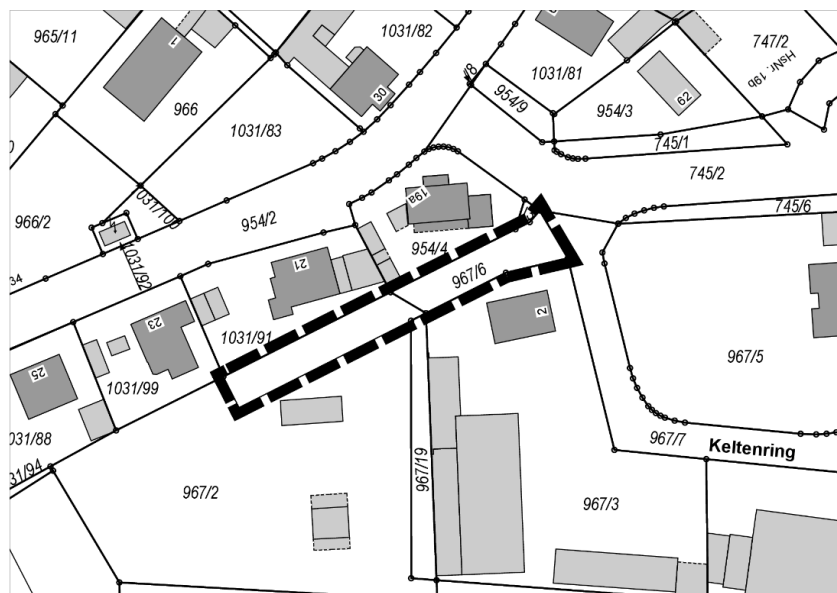
In der Sitzung vom 21.07.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ in der Fassung vom 21.07.2026 gebilligt.

Die 11. Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Da das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird und lediglich berührte Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt werden, erscheint eine Auslegungsfrist von einem Monat trotz der Ferien ausreichend. Das vereinfachte Verfahren ist gerade auf eine Verfahrensvereinfachung angelegt und ermöglicht grundsätzlich auch eine Beteiligung innerhalb einer angemessenen Frist. Die gewählte einmonatige Veröffentlichungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB wird daher als sachgerecht beurteilt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurnummern: Flurnummer 967/6 sowie eine Feilfläche der Flurnummer 967/2, Gemeinde und Gemarkung Asbach-Bäumenheim



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die bisher festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche wird aufgehoben, da diese nicht hergestellt wurde und die Erschließung der Bestandsbebauung gesichert ist. Die nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Fläche wird entsprechend der tatsächlichen Nutzung vollständig als private Eingrünung festgesetzt und dient der Sicherung der grünordnerischen Zielsetzung des Bebauungsplanes.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Der Entwurf zur 11. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B) kann mit der Begründung (Teil C) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB in der Zeit

vom 03.08.2026 bis einschließlich 03.09.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter <https://www.asbach-baeumenheim.de/de/bauen-wohnen/bebauungsplaene/in-aufstellung> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr,
Dienstag	von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@asbach-baeumenheim.de) bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den 11. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 11. Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen bislang keine umweltbezogenen Informationen vor.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 01.08.2026

Florian Mittler, Erster Bürgermeister

Nr. 10

Bekanntmachung

zum 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

und

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

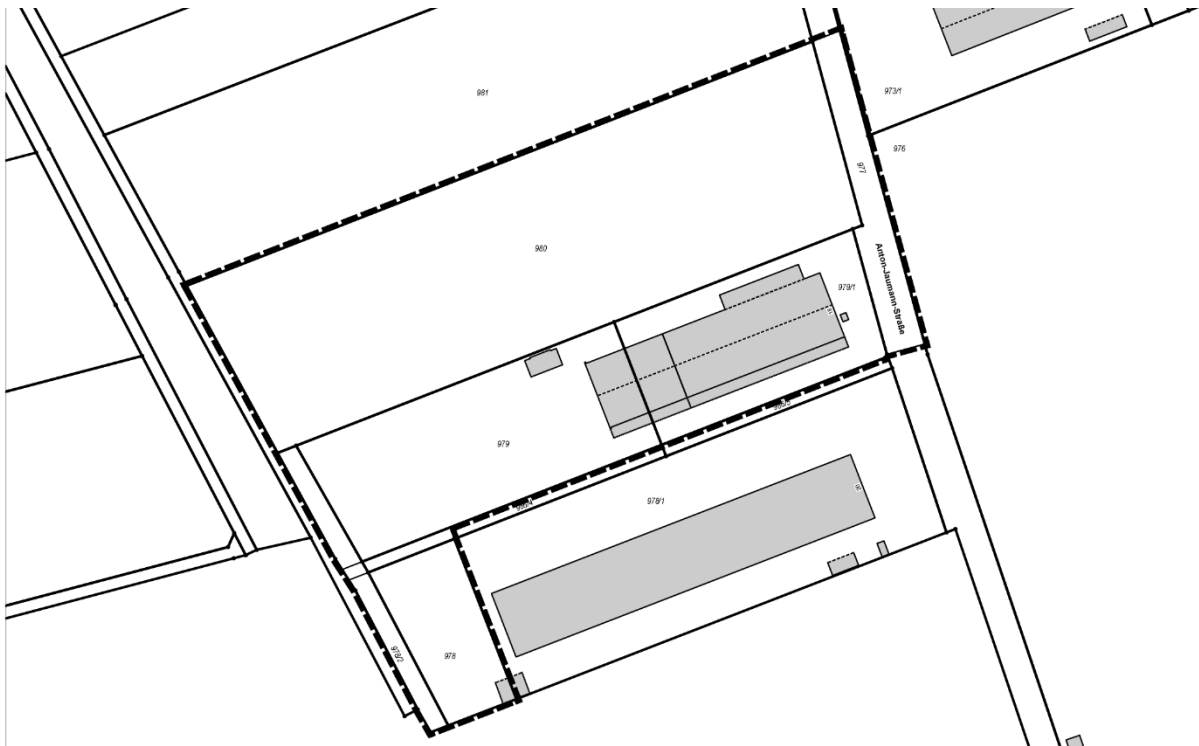
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 21.07.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ in der Fassung vom 21.07.2026 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurnummern: Flurnummern 978, 978/2, 979, 979/1 und 980 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 986/4 und 977 (Anton-Jaumann-Straße), Gemeinde und Gemarkung Asbach-Bäumenheim



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim beabsichtigt mit der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Industriestandortes zu schaffen. Anlass der Planung ist der steigende Flächenbedarf eines bereits im Gebiet ansässigen Unternehmens. Neben der Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes auf bisher unbebaute landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden und Westen erfolgt eine Überarbeitung eines Teilbereiches des gegenwärtig rechtskräftigen Bebauungsplanes. Diese Änderung dient den Zielen der Flexibilisierung sowie des Flächensparens durch effiziente Nutzung der bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Industriegebiet dargestellten Flächen. Neben der Erweiterung sollen zudem auch nicht mehr zeitgemäße, beziehungsweise rechtlich überholte Festsetzungen an den aktuellen Stand der Bauleitplanung angepasst werden, wobei die Festsetzungen der allgemeinen Gestaltung und Kubatur (Gebäudehöhen, Dachform, Grünstruktur, Immissionsschutz) weitgehend erhalten und fortgeführt werden. Die Planung dient der Stärkung des bestehenden Gewerbe- und Industriestandortes und unterstützt die Sicherung von Arbeitsplätzen sowie die betriebliche Weiterentwicklung am vorhandenen Standort.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B) kann mit der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht (Teil D) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 03.08.2026 bis einschließlich 18.09.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter <https://www.asbach-baeumenheim.de/de/bauen-wohnen/bebauungsplaene/in-aufstellung> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr,
Dienstag	von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 01.08.2026

Florian Mittler, Erster Bürgermeister

Nr. 11

Bekanntmachung

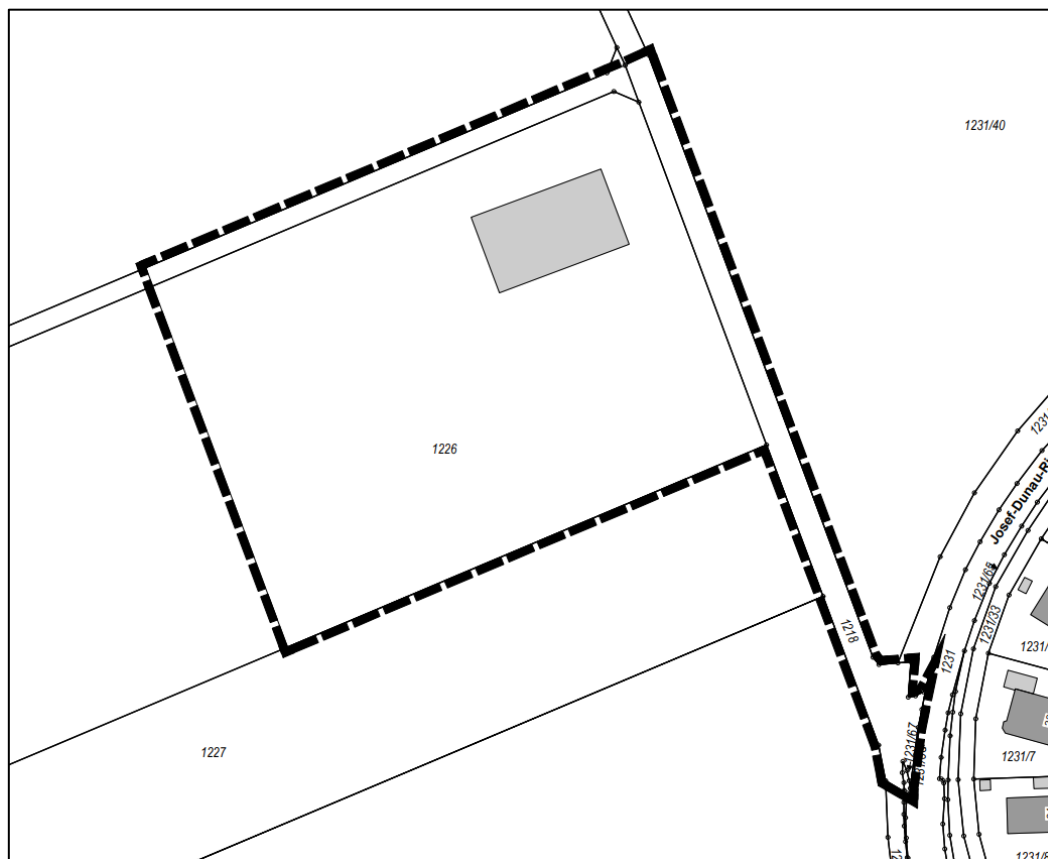
zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Nord West Schneiderfeld“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.06.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Nord West Schneiderfeld“ beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 11.07.2026 bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 21.07.2026 hat der Gemeinderat den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Nord West Schneiderfeld“ in der Fassung vom 21.07.2026 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurnummern: Teilflächen der Flurnummern 1226, 1223 (Feldweg), 1218 (Feldweg) sowie Flurnummer 1231/67 der Gemarkung und Gemeinde Asbach-Bäumenheim.



lung von Getreide sowie die hierfür erforderlichen Hofflächen, Rangier- und Erschließungsflächen. Ergänzend sollen Flächen für die Lagerung landwirtschaftlicher Rohstoffe und Betriebsmittel sowie für die Vermarktung der erzeugten Produkte geschaffen werden.

Die vorgesehene Nutzung überschreitet nach derzeitiger Einschätzung den Rahmen eines nach § 35 BauGB privilegierten landwirtschaftlichen Vorhabens. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B) kann mit der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht (Teil D) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 03.08.2026 bis einschließlich 18.09.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter <https://www.asbach-baeumenheim.de/de/bauen-wohnen/bebauungsplaene/in-aufstellung> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus/ Bauamt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr,
Dienstag	von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 01.08.2026

Florian Mittler, Erster Bürgermeister

Nr. 12

Bekanntmachung

zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf zur

8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes „Nord West Schneiderfeld“

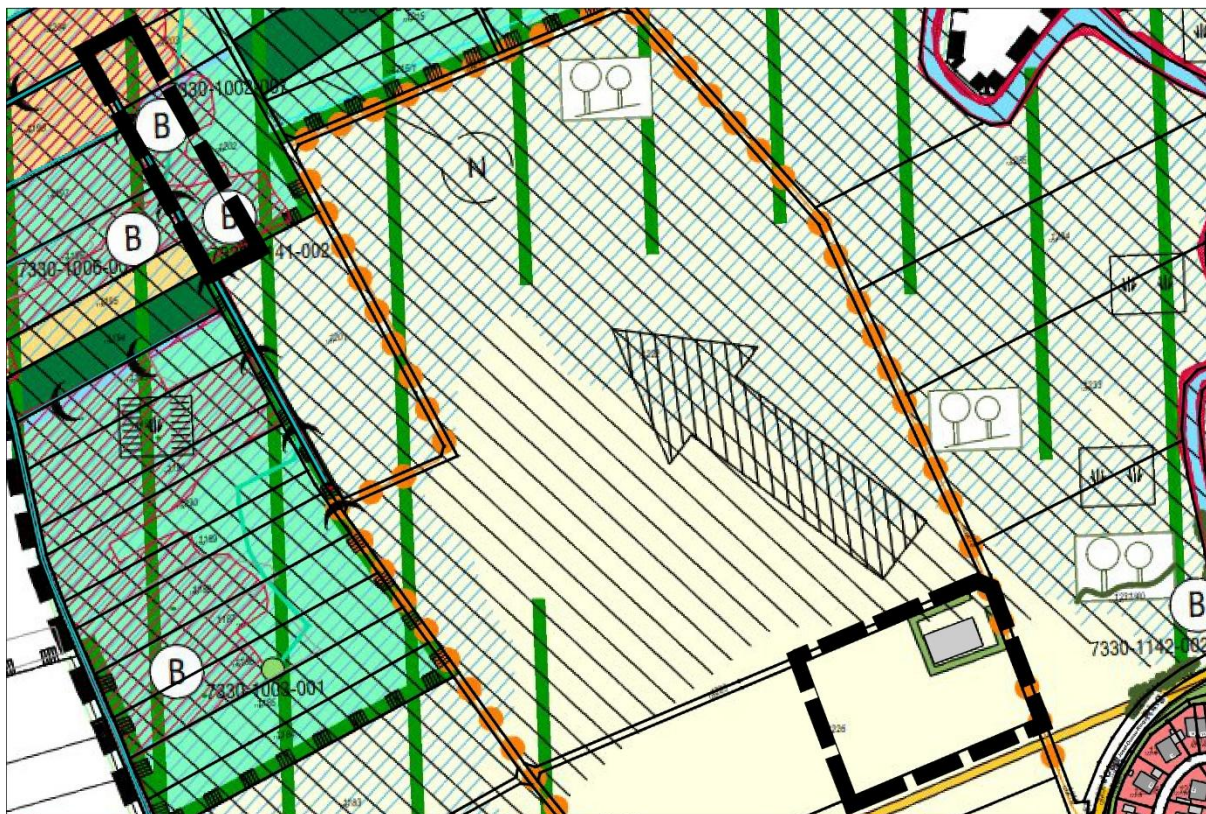
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.06.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes „Nord West Schneiderfeld“ beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 11.07.2026 bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 21.07.2026 hat der Gemeinderat den Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes „Nord West Schneiderfeld“ in der Fassung vom 21.07.2026 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst einen teilräumlichen Geltungsbereich 1 (TG 1) mit einer Größe von rund 15.053 m² sowie einen teilräumlichen Geltungsbereich 2 (TG 2) mit einer Größe von rund 4.765 m², welcher der naturschutzfachlichen Kompensation dient.

TG 1 umfasst vollständig die Flurnummer 1231/67 sowie Teilflächen der Flurnummern 1226, 1223 und 1218. TG 2 umfasst Teilflächen der Flurnummern 1202 und 1203. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und der Gemarkung Asbach-Bäumenheim.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ist die beabsichtigte Weiterentwicklung eines bestehenden landwirtschaftlich geprägten Betriebes am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde.

Der Betrieb hat sich in den vergangenen Jahren von einem klassischen landwirtschaftlichen Betrieb zu einem modernen Unternehmen mit den Schwerpunkten Lagerung, Aufbereitung, Verarbeitung, Veredelung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entwickelt. Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Betriebes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Betriebsflächen geschaffen werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die beabsichtigte Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Lagerung, Verarbeitung, Veredelung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, Rohstoffe sowie Betriebsmittel“ steht den gegenwärtigen Entwicklungszielen entgegen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Grundlage für die parallel gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellte verbindliche Bauleitplanung. Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die standortgebundene Weiterentwicklung des bestehenden Betriebes geschaffen und gleichzeitig eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes gewährleistet werden.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Verfahrensvermerken (Teil B) kann mit der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht (Teil D) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 03.08.2026 bis einschließlich 18.09.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter <https://www.asbach-baeumenheim.de/de/bauen-wohnen/bebauungsplaene/in-aufstellung> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus/ Bauamt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr,
Dienstag	von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Asbach-Bäumenheim, den 01.08.2026

Florian Mittler, Erster Bürgermeister

Nr. 13

Vollsperrung Rathausplatz / Neue Straße wegen Dachsanierung Schmutterhalle

Aufgrund dringend erforderlicher Sanierungsarbeiten am Dach der Schmutterhalle, muss der umliegende Straßenbereich entlang der Schmutterhalle für den gesamten Verkehr voll gesperrt werden.

Die wichtigsten Details zur Sperrung im Überblick:

- Sperrbereich: Rathausplatz / Neue Straße auf Höhe der Schmutterhalle (vollständig gesperrt)
- Zeitraum: Von 27.07.2026 bis voraussichtlich 31.10.2026
- Grund: Aufstellung eines Krans und Gerüstbauarbeiten zur Dachsanierung
- Umleitung: Eine entsprechende Umleitung über die Hauptstraße & Raiffeisenstraße ist ausgeschildert
- Fußgänger: Der Gehweg direkt an der Halle ist aus Sicherheitsgründen ebenfalls gesperrt. Der Gegenüberliegende Gehweg ist uneingeschränkt nutzbar

Wir bitten alle Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die unvermeidbaren Behinderungen und um erhöhte Aufmerksamkeit im Baustellenbereich.

Nr. 14

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
04.08.2026/18:30 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Gemeinde	Sitzungssaal Rathaus

Florian Mittler
Erster Bürgermeister